

**Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Thomas Glauser): Egelsee
Zwischennutzung: juristische Fragen zum Vorgehen und zu den hängigen
Verfahren. Besteht Planungssicherheit für alle Beteiligten?**

Der Verein am See und die Stadt Bern schlossen unlängst einen erweiterten Gebrauchsleihe-Vertrag ab. Es sei in diesem Zusammenhang auf die Homepage des Vereins am See verwiesen (vgl. Website www.vereinamsee.ch). Dieser plant bereits die nächsten Schritte und wird darüber demnächst die Quartiervertretung QUAVIER orientieren.

Für die Planung und Koordination der Zwischennutzung ist der Verein am See eine Kooperation mit Studierenden der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (www.freiform.org) und der Hochschule für Gestaltung und Kunst der FHNW (www.hyperwerk.ch) eingegangen. Die mehrheitlich in der Stadt Bern und im Quartier wohnhaften Studierenden entwickeln im Rahmen einer Arbeit eigene Zwischennutzungsprojekte für die Muristrasse 21E und werden dabei ihrerseits von Dozierenden der FHNW gecoacht.

Der Verein am See wird

- gemeinsam mit den Studierenden ein Raumkonzept für die neu zur Verfügung stehenden Räume entwickeln (Januar 2021).
- eine öffentliche Ausschreibung für individuelle Zwischennutzungsprojekte aus der Quartierbevölkerung lancieren (Februar/März 2021).
- zu einem Tag der offenen Tür einladen, an dem das Gebäude besichtigt werden kann (März 2021).
- die eingegangenen Projektideen sichten und gemeinsam mit den Studierenden eine Jahresplanung für die verschiedenen Projekte entwerfen (März 2021).
- mit den Verfasser*innen von Projektideen eine Vereinbarung für das Zeitfenster treffen, in dem sie die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nutzen können (März/April 2021).
- die zeitlich befristete Zwischennutzung des Areals durch verschiedene Akteur*innen koordinieren (1. April 2021 bis 31. Dezember 2021 und allfällige Folgejahre).

Gegen die Zwischennutzung aber auch gegen die Zonenplanänderungen sind Rechtsmittel eingegangen. Es zeichnet sich ein langwieriger Rechtsstreit ab. Die Fragesteller gehen angesichts der komplexen Rechtslage nicht davon aus, dass die Zwischennutzung wie geplant rasch realisiert werden kann. Es gilt hier mit offenen Karten zu spielen. Die Involvierten müssen über die Zeitverhältnisse in Kenntnis gesetzt werden.

Der Gemeinderat wird höflich darum ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Gemeinderat die Erfolgsaussichten seiner beim Verwaltungsgericht anhängig gemachten Beschwerde betr. Zwischennutzung? Dies insbesondere angesichts der Beanstandungen der Baudirektion hinsichtlich Seeabstand und Zonenkonformität? Glaubt der Gemeinderat, dass die geltende Rechtslage die vorgesehene Nutzung erlaubt? Wenn ja, warum? Wann könnte diesfalls mit der Zwischennutzung/Führung des Barbetriebes begonnen werden? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie beurteilt der Gemeinderat die Erfolgsaussichten der aufgelegten Zonenplanänderungen? Wann könnten diese frühestens in Kraft treten? Wie lange kann es dauern, wenn weitere Rechtsmittel eingelegt werden?
3. Was für Konsequenzen hat dies für die Planungssicherheit des Vereins am See und der betroffenen Anwohner?

Bern, 25. Februar 2021

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Thomas Glauser

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Ein Parkcafé stellt nach Auffassung des Gemeinderats in einer städtischen Parkanlage eine etablierte, typische Nutzung dar. Entsprechend lautet die zentrale Frage, ob ein Parkcafé nicht bereits nach heute geltendem Recht in einer Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) A (Freifläche A/FA) bewilligungsfähig ist. Dies zu klären, darin liegt das Hauptinteresse der Stadt. Weder eine Erfolgs- noch eine zeitliche Prognose ist einfach. Vor der Bewilligungsinstanz war die Stadt grundsätzlich erfolgreich, vor der ersten Beschwerdeinstanz nicht. Nun ist das Verfahren vor der zweiten Rechtsmittelbehörde seit anderthalb Jahren pendent und dessen Ausgang offen.

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat erachtet die Erfolgsaussichten der Planungsvorlage als gut, insbesondere nach positiver Vorprüfung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Sollte die Vorlage, die voraussichtlich im November 2021 zur Abstimmung gelangt, von den Stimmberechtigten angenommen und durch das AGR genehmigt werden, so könnte die Vorlage allenfalls anfangs 2022 in Kraft treten. Bei Weiterzug des Genehmigungsentscheids an die weiteren Instanzen ist eine Verzögerung um mehrere Jahre möglich.

Zu Frage 3:

Die Direktbeteiligten (zuständige Direktion resp. ISB und der Verein am See [VaS]) sind sich der zonenrechtlichen Situation bewusst. Zudem sind die genannten Aktivitäten auf eine blosser Zwischennutzung ausgerichtet. Anwohnerinnen und Anwohner ausserhalb des Geltungsbereichs des Zonenplans dürften nicht auf Planungssicherheit angewiesen sein.

Bern, 17. März 2021

Der Gemeinderat